



Land **Burgenland**

Abteilung 9 - EU, Gesellschaft und Förderwesen
Hauptreferat Sozial- und Klimafonds

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Marktgemeinde Markt Allhau
Gemeindestraße 29
7411 Markt Allhau

Eisenstadt, am 17.03.2026
Sachb.: Mag. Anika Jagschitz
Tel.: +43 57 600-3144
Fax: +43 2682-61884
E-Mail: post.a9@bgld.gv.at

Zahl: 2024-017.790-3/13
OE: A9-HSK-RIF
(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)
Betreff: Information Wärmepreisdeckel 2026

Sehr geehrte Bürgermeisterin!
Sehr geehrter Bürgermeister!
Sehr geehrte Amtsleiterin!
Sehr geehrter Amtsleiter!

Zuallererst möchten wir, das Team des Sozial- und Klimafonds, Ihnen herzlich für Ihre tatkräftige Unterstützung bei der Abwicklung der Wärmepreisdeckel-Anträge im Jahr 2025 danken. Ein großes Dankeschön auch für Ihre Geduld bezüglich neuer Informationen, da uns natürlich bewusst ist, dass das Interesse der Bürgerinnen und Bürger groß ist.

Umso mehr freut es uns, Ihnen mitteilen zu können, dass die Burgenländische Landesregierung die Richtlinie des Landes Burgenland über die Gewährung eines Wärmepreisdeckels (siehe Beilage) beschlossen hat und **die Fördermaßnahme somit für das Jahr 2026 verlängert wurde**.

Die **Förderperiode 2026 startet am 01. April 2026**. Die Antragstellung wird, wie üblich, **bis zum 31. Dezember 2026** möglich sein.

Die Berechnung der Förderung entspricht dem letzten Regelungsstand 2025 und sieht folgendermaßen aus:

Anhand des Netto-Haushaltseinkommens, welches von der zuständigen Förderstelle aus der Transparenzdatenbank des Bundesministeriums für Finanzen entnommen wird, wird die Zumutbarkeitsgrenze errechnet.

- bis 23.000 Euro: 3 Prozent des Netto-Jahreshaushaltseinkommens
- bis 33.000 Euro: 5 Prozent des Netto-Jahreshaushaltseinkommens
- bis 43.000 Euro: 7 Prozent des Netto-Jahreshaushaltseinkommens

Von den nachgewiesenen Heizkosten werden 90 Prozent der Berechnung zugrunde gelegt.

Die Förderung beträgt die Differenz zwischen den zugrunde gelegten und den zumutbaren Heizkosten.

Die Förderhöhe beträgt mindestens 50 Euro und maximal 1.000 Euro pro Haushalt und Jahr.

Auch der **Sockelbetrag** für Haushalte in der untersten Einkommenskategorie wird fortgeführt: Ergibt die Berechnung in der Einkommenskategorie bis 23.000 Euro, dass aufgrund zu niedriger Heizkosten keine Förderung zusteht oder ergibt die Berechnung eine Förderhöhe von weniger als 200 Euro, so erhält der*die Förderwerber*in einen Sockelbetrag iHv 200 Euro.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt in zwei Teilen zu je der Hälfte des von der Förderstelle errechneten Förderbetrages. Förderungen, die den Betrag von 500 Euro unterschreiten oder nach dem 1. Oktober 2026 bewilligt werden, werden nicht in zwei Teilen, sondern sofort in voller Höhe ausbezahlt.

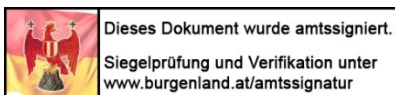
Das zugehörige **Datenblatt für die Antragstellung 2026** finden Sie im Anhang.

Bei Fragen steht Ihnen **Frau Mag.^a Anika Jagschitz**, Hauptreferat Sozial- und Klimafonds, Referat Individualförderungen, unter **+43 57 600 - 3144**, jederzeit gerne zur Verfügung.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:

Mag. Mag. Petra Jahn



Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>